

**Förderverein der
Städtischen Berufsschule
für Fachinformatik
Systemintegration**
Riesstr. 32, 80992 München
Tel.: (089) 233 - 85100

Satzung



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.11.2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziel und Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beiträge und Spenden	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Der Vorstand	7
§ 10 Kassenprüfer/innen	8
§ 11 Ordnungen	8
§ 12 Satzungsänderungen	9
§ 13 Auflösung	9
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Städtischen Berufsschule für Fachinformatik Systemintegration“, im Folgenden kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Städtischen Berufsschule Fachinformatik Systemintegration und die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Städtischen Berufsschule Fachinformatik Systemintegration
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, digitale Medien für den Unterricht
 - c) Förderung von Schulveranstaltungen wie Abschlussfeiern, Informationsveranstaltungen u.a. durch Übernahme der Kosten für das Programm, die Auszeichnung von Schüler/innen für herausragende Leistungen
 - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - g) Unterstützung der Anbahnung und Durchführung von Schulpartnerschaften und Austauschprogrammen
 - h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten und Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten an Schüler/innen
 - i) Übernahme von Reisekosten wie Kosten für Fahrt, Übernachtung und Verpflegung für die Begleitpersonen von Studien- und Abschlussfahrten, soweit die von der Landeshauptstadt München oder von anderen Fördermittelträger für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen
 - j) Förderung der Ausbildung bzw. der Fort- und Weiterbildung der Schüler/innen, der Lehrkräfte sowie der Mitarbeitenden der Schule durch das Angebot von entsprechenden Kursen u. ä., Honorare der Referent/innen sowie deren Auslagen, z.B. Übernachtung, Verpflegung, Reisekosten und kursrelevante Materialien übernimmt der Förderverein ganz oder teilweise.
 - k) Gestaltung des Außengeländes
 - l) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - m) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - n) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

- o) Vertiefung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Schule, z.B. Vermittlung von Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika für Lehrkräfte, Unterstützung von Unterrichtsprojekten
- p) Förderung und Unterstützung von Projekten für Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage
- q) Förderung und Unterstützung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung
- r) Förderung und Unterstützung von Schüler/innenprojekte
- s) Kostenbeteiligung an dem Besuch kultureller, wissenschaftlicher und ideeller Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden und Stiftungen
 3. Fördermittel und Zuschüsse
 4. Eigenaktivitäten
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule.
5. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als drei Monate mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf den Beitrag auf Antrag stunden.
 - b) ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt oder in erheblichem Maß zuwidergehandelt hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der Beitrag wird jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr zum 01. Januar des Jahres fällig und wird i. d. R. per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Spenden können mit einer Zweckbestimmung versehen werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8 Die Mitgliederversammlung)
- der Vorstand (§ 9 Der Vorstand)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - a) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - b) Die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail an die vom Mitglied benannte Adresse mit einer Frist von zwei Wochen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 - d) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (virtuell) oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Teilnahme (Hybridversammlung) abzuhalten. Bei virtueller oder hybrider Durchführung gilt die elektronische Zuschaltung mit Bild/Ton als Anwesenheit im Sinne dieser Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
4. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
6. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder eine solche Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
8. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

9. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des/r Schatzmeisters/-in,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer/-innen.

Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.
10. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den vertretungsberechtigten Vorstand entsprechend § 9 Der Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand sofern beantragt
 - c) zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen entsprechend § 10 Kassenprüfer/-innen
 - d) eine/n stellv. Schatzmeister/-in alle 3 Jahre, der nicht dem Vorstand angehört
11. Die Mitgliederversammlung bestätigt:
 - a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) die vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
12. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere auch:
 - a) Beschluss der Beitragsordnung (einschließlich Beitragshöhen)
 - b) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - c) Entscheidung über gestellte Anträge
 - d) Änderung der Satzung gemäß § 12 Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Beschluss der Geschäftsordnung
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern binnen vier Wochen in Textform (E-Mail) bekanntgegeben.
14. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlungen und Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung“ geregelt werden, solange sie der der Satzung nicht widersprechen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende/-r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - 1. Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - 2. Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Schatzmeister/-in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Schriftführer/-in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
3. Die weiteren Aufgaben des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem im § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Erweiterter Vorstand: Für besondere Aufgaben und zu Beratungszwecken können Beisitzer/-innen sowohl vom Vorstand für max. 3 Jahre bestellt als auch von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Ihre Bestellung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung widerrufbar. Die Beisitzer/-innen sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz- Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Wahl erfolgt nur bis zum Ende der regulären Amtszeit des Gesamtvorstandes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
8. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
9. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zuständigkeit gegenüber Mitarbeitenden, Honorarkräften und ehrenamtlich Tätigen weisungsbefugt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfer/-innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für je drei Geschäftsjahre die beiden Kassenprüfer/-innen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Beitragsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf und die Verfahrensfragen der Mitgliederversammlung und die Aufgaben des Vorstands.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.
4. Weitere Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Ordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.
6. Die Aufhebung von Ordnungen kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt explizit aufgeführt ist.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe zu verwenden hat. Die Zuwendung soll vorrangig lokalen gemeinnützigen Einrichtungen zugutekommen (z. B. dem Münchner Waisenhaus).

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 19.11.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.